

**1975/AB**  
Bundesministerium vom 13.07.2020 zu 1984/J (XXVII. GP)  
[bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.301.563

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1984/J-NR/2020 betreffend Sommerkursen an Schulen, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 13. Mai 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zum Zeitpunkt der Anfragestellung wurde in meinem Ministerium an den erforderlichen rechtlichen Grundlagen der „Sommerschule“ vor allem in Hinblick auf die Festlegung der Rahmenbedingungen gearbeitet. Die nachstehenden Ausführungen sind vor diesem Hintergrund zu sehen, d.h. es werden auch Informationen wiedergegeben, die erst nach dem Zeitpunkt der Anfragestellung verfügbar waren und sodann auch den Medien entnommen werden konnten.

Zu Fragen 1 und 2:

- *In welchem Zeitraum werden Sommerkurse geplant?*
- *Wie viele Stunden wird der Unterricht pro Tag dauern?*

Die „Sommerschule“ soll vom 24. August bis zum 4. September 2020 (Burgenland, Niederösterreich und Wien) bzw. vom 31. August bis zum 11. September 2020 (Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg), montags bis freitags jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr an ausgewählten Schulstandorten in ganz Österreich stattfinden.

Zu Frage 3:

- *Wird es eine anschließende Nachmittagsbetreuung geben?*

Die Förderung von Schülerinnen und Schüler im Rahmen der „Sommerschule“ ist als Ergänzungsunterricht gemäß § 132c Schulorganisationsgesetz konzipiert. Darunter sind Unterrichtseinheiten zu verstehen, die zusätzlich zur lehrplanmäßig verordneten Stundentafel abgehalten werden, um im stundenplanmäßigen Unterricht nicht

behandelten oder im ortungebundenen Unterricht angeleitet erarbeiteten Lehrstoff zu behandeln. Es handelt sich um ein Unterrichtsangebot und nicht um ein Betreuungsangebot.

Eine in der Zuständigkeit der jeweiligen Schulerhalter gelegene anschließende Nachmittagsbetreuung wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung befürwortet und finanziell mittels eines eigenen Fördertopfes unterstützt.

Zu Fragen 4 und 5 sowie 9 bis 14:

- *An welchen Schulen werden diese Sommerkurse abgehalten?*
- *Werden auch Privatschulen zur Abhaltung von Sommerkursen verpflichtet werden?*
- *Für welche Schüler wird die Sommerschule zur Verfügung stehen?*
- *Werden die Schüler bestimmte Kriterien erfüllen müssen, um die Sommerschule besuchen zu können?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Können auch Kinder die Sommerschule besuchen, die keinen besonderen Betreuungsbedarf haben?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Das Angebot der „Sommerschule“ ist auf eine definierte Zielgruppe hin und nicht auf eine bestimmte Schulart ausgerichtet. Das Angebot der als Ergänzungsunterricht organisierten „Sommerschule“ soll sich an folgende Schülerinnen- und Schülerzielgruppen der Primarstufe und Sekundarstufe I (Neue Mittelschule bzw. Mittelschule und AHS-Unterstufe) richten: außerordentliche Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler mit einem nicht abgesicherten Genügend und einem Nicht genügend in Deutsch sowie Schülerinnen und Schüler, die im Unterrichtsgegenstand Deutsch einen besonderen Aufholbedarf, auch aufgrund der Situation der letzten Monate, aufweisen.

Ausschlaggebend für den Besuch der Sommerschule ist jedenfalls die Empfehlung der Schulleitung bzw. der zuständigen Lehrkraft. In diesem Zusammenhang wird – in Abhängigkeit von der in Betracht kommenden Schülerinnen- und Schülerzielgruppe – zunächst seitens der Bildungsdirektionen unter Einbindung der Bildungsregionen und der gesetzlichen Schulerhalter ein bedarfsgerechtes Standortkonzept entwickelt.

Zusätzlich soll ein Buddy-System ermöglicht werden, im Zuge dessen Schülerinnen und Schüler aus älteren Jahrgängen den vorstehend genannten Schülerinnen- und Schülergruppierungen zur Seite stehen. Die sogenannten „Buddy-Schülerinnen und – Schüler“ werden von der Schulleitung ausgewählt und können freiwillig teilnehmen.

Zu Frage 6:

- *Wer wird für die Organisation der Sommerkurse verantwortlich sein?*

Die Verantwortung obliegt den Bildungsdirektionen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulerhaltern, wobei die Schulleitungen der in Betracht kommenden Standorte seitens der Bildungsdirektion aktiv in den Prozess eingebunden werden.

Zu Frage 7:

- *Für wie viele Schüler werden diese Sommerkurse angeboten werden?*

Ersten Schätzungen zu Folge wird österreichweit mit rund 30.000 Schülerinnen und Schülern gerechnet. Benennungen von konkreten Zahlen sind derzeit nicht möglich.

Zu Frage 8:

- *Ist die Teilnehmerzahl an den jeweiligen Schulen begrenzt?*

Das genaue Standortkonzept und Mengengerüst wird durch die jeweilige Bildungsdirektion erstellt, wobei die Gruppengröße 15 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten soll.

Zu Fragen 15 und 16:

- *Wird die Teilnahme an den Sommerkursen für Kinder die entweder einen besonderen Betreuungsbedarf haben oder die durch "Homeschooling" nicht erreicht worden sind, verpflichtend sein?*
- *Wenn ja, welche Sanktionen wird es für die Eltern geben, wenn sie ihre Kinder nicht in die vorgeschriebene Sommerschule schicken?*

Die Teilnahme an der „Sommerschule“ ist grundsätzlich freiwillig, wird jedoch bei erkannter Notwendigkeit nachdrücklich empfohlen werden. Nach der Anmeldung der Schülerinnen und Schüler ist diese verpflichtend und es besteht Anwesenheitspflicht über den gesamten Zeitraum. Die Beteiligung an der Sommerschule fließt in die Mitarbeiternote des Schuljahrs 2020/21 ein, wodurch eine gewisse Verbindlichkeit entsteht.

Zu Frage 17:

- *Welcher Stoff wird in der jeweiligen Sommerschule vermittelt werden?*

Die grobe inhaltliche Strukturierung des Ergänzungsunterrichts erfolgt durch die jeweiligen Lehrpläne (Primarstufe, Sekundarstufe I), wobei die rechtliche Grundlage § 132c Schulorganisationsgesetz bildet. Die als Ergänzungsunterricht organisierte „Sommerschule“ ist als zweiwöchiges Programm zur individuellen und gezielten Förderung von Schülerinnen und Schülern konzipiert. Sie soll die Festigung der Unterrichtssprache Deutsch ermöglichen, damit Schülerinnen und Schüler dem Unterricht im kommenden Schuljahr besser folgen können.

Zu Frage 18:

- *Welche Behörde ermittelt, welche Lehrer für den Unterricht in der Sommerschule herangezogen werden?*

Die Organisation samt Einsatzplanung der Lehrpersonen sowie der Lehramtsstudierenden obliegt den Bildungsdirektionen in Zusammenarbeit mit den Schulerhaltern. Hinsichtlich der Freiwilligkeit der Lehrpersonen wird auf die Ausführungen zu Fragen 19 und 20 hingewiesen.

Zu Fragen 19 und 20:

- *Werden die Lehrer dazu verpflichtet werden?*
- *Wenn nein, wird dies dann auf freiwilliger Basis geschehen?*

Nein. Lehrpersonen der Primarstufe bzw. der Sekundarstufe I können sich freiwillig für die „Sommerschule“ zur Verfügung stellen.

Zu Fragen 21 und 22:

- *Werden die Lehrer dafür nach bestimmten Kriterien ausgewählt?*
- *Wenn ja, welche?*

In der „Sommerschule“ ist der Einsatz von Lehrpersonen der Primarstufe bzw. der Sekundarstufe I sowie von Lehramtsstudierenden vorgesehen. Unter den Studierenden werden Bachelorstudierende in höheren Semestern mit Deutsch sowie Studierende im Masterstudium bevorzugt.

Zu Fragen 23 und 24:

- *Welche Kosten werden durch den Betrieb der Sommerschule entstehen?*
- *Wer wird für diese Kosten aufkommen?*

Grundsätzlich stehen die Kosten in direkter Verbindung mit der Zahl der Anmeldungen zur Teilnahme durch die Schülerinnen und Schüler. Da zum Stichtag der Anfragestellung nicht klar ist, wie viele Schülerinnen und Schüler sich tatsächlich anmelden werden, können die künftig entstehenden konkreten Kosten nicht angegeben werden.

Wien, 13. Juli 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

